



KIESWERK CASACCIA



Preisliste 2025

Kieswerk Casaccia AG
Strada principale 63
7602 Casaccia



Inhaltsverzeichnis

Kontakt	3
Zertifizierung	3
Firmenportrait	4
Preisumfang / Zahlungsbedingungen	4
Preisliste	5
Gesteinskörnungen nach SN EN 12620	5
Gesteinskörnungen nach SN EN 13 285 / VSS 70 119	5
Weitere Gesteinskörnungen	5
Materialannahme	6
Primärmaterial	6
Sekundärmaterial.....	6
Mischabbruch - Materialdefinition	6
Transporte	7
Transporte ab Casaccia in CHF/m ³ , lose	7
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen	8
Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial	9

Kontakt

Werk	Kieswerk Casaccia AG Strada principale 63 7602 Casaccia	
	Werkleiter & WPKV Ivano Rinaldi 081 824 32 51	Verkaufsleiter Beni Poltera 081 837 06 35
Verwaltung	Tel.	081 824 32 51
	Fax	081 824 32 50
	E-Mail	info@kieswerk-casaccia.ch
	Web	www.kieswerk-casaccia.ch

Zertifizierung

In unseren Werten zertifiziert!

- ISO 9001:2015 Qualitätsmanagement
- ISO 14001:2015 Umweltmanagement
- ISO 45001:2018 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unser Unternehmen ist mit drei Gütesiegeln der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) nach den erwähnten ISO-Normen zertifiziert.

Unser Ziel ist es, Anforderungen interessierter Parteien zu erkennen, zu verstehen und in den internen Vorgaben zu berücksichtigen. Mittels angewandtem Managementsystem und kontinuierlichen Prozessverbesserungen soll der Unternehmenswert bei Stakeholdern gesichert und diese zufriedengestellt werden.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, qualitäts-, umwelt- und sicherheitsbewusst zu handeln und sich loyal zu verhalten.

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) nach SÜGB

Unsere werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist vom Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) nach den Produktnormen SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton) und SN EN 13 285 (inkl. SN EN 13242) (Kiesgemische bzw. ungebundene Gemische für Strassenbau) gemäss www.sugb.ch zertifiziert.

Die akkreditierte SÜGB-Zertifizierungsstelle wird vom Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) als solche anerkannt.

Zertifikat
Die SQS bescheinigt Ihnen, dass nachstehend genannte Informationen über ein Managementsystem vorliegt, das die Anforderungen der angegebenen normativen Grundlagen entspricht.

Nicol Hartmann & Cie. AG
Via Sargant 74
7500 St. Moritz
Schweiz

Weitere Standorte gemäss Appendix

ISO 9001:2015 Qualitätsmanagementsystem
ISO 14001:2015 Umweltmanagementsystem
ISO 45001:2018 Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Der 12.12.2024
SN EN 12620
SN EN 13285

Erstellt am 12.12.2024
Ausgabe 01.01.2025

F. Müller
Verantwortliche für die Zertifizierung

M. Müller
Geschäftsführer

IQNET

Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
SÜGB 003-04652

Gemäss dem Bescheid des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) vom 21. März 2014 und der Verordnung über Besondere (BSPV) vom 8. März 2014, sowie dem Bauartikel

Ungeladene Gemische
Kieswerk Casaccia AG
in Wetz
Casaccia

Das Werkseigene Produktionskontrollsystem (WPK) ist nach dem Schweizerischen Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe (SÜGB) zertifiziert. Das WPK ist nach den Produktnormen SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton) und SN EN 13 285 (inkl. SN EN 13242) (Kiesgemische bzw. ungebundene Gemische für Strassenbau) gemäss www.sugb.ch zertifiziert.

Bem. den 16.09.2024

M. Müller
Geschäftsführer

V. Wang
Leiter Zertifizierungsstelle

Das aktuell gültige Zertifikat sind unter www.sugb.ch publik.

Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
SÜGB 003-04652

Gemäss der Verordnung (EU) 2015/1001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2015 (Beschriftungsverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Gesteinsgemische für Beton
Kieswerk Casaccia AG
und hergestellt in Wetz
Casaccia

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Beschriftung und Überprüfung der Leistungseigenschaften beachtet sind und die Normen erfüllt sind.

EN 12620-2015 + A1:2008
entsprechend System 21 angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) den Anforderungen entspricht.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 25.11.2016 ausgestellt und läuft gültig, solange sich die in der Norm genannten Normen (einschliesslich Änderungen) nicht ändern und die Produktion und die Herstellungsbetriebe im Werk nicht wesentliche geänderte werden, und das Zertifikat von SÜGB weiter ausgestellt nach zuzulassenden werden. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publik und können im QR-Code überprüft werden.

Bem. den 16.09.2024

M. Müller
Geschäftsführer

V. Wang
Leiter Zertifizierungsstelle

Das aktuell gültige Zertifikat sind unter www.sugb.ch publik.

Zertifikat
der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
SÜGB 003-04651

Gemäss der Verordnung (EU) 2015/1001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2015 (Beschriftungsverordnung - CPR), gilt dieses Zertifikat für das Bauprodukt

Gesteinsgemische für ungebundene und festgebundene Gemische für Beton und Strassenbau
Kieswerk Casaccia AG
und hergestellt in Wetz
Casaccia

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Beschriftung und Überprüfung der Leistungseigenschaften beachtet sind und die Normen erfüllt sind.

EN 13285 + A1:2007
entsprechend System 21 angewendet werden, und dass die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) den Anforderungen entspricht.

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 25.11.2016 ausgestellt und läuft gültig, solange sich die in der Norm genannten Normen (einschliesslich Änderungen) nicht ändern und die Produktion und die Herstellungsbetriebe im Werk nicht wesentliche geänderte werden, und das Zertifikat von SÜGB weiter ausgestellt nach zuzulassenden werden. Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publik und können im QR-Code überprüft werden.

Bem. den 16.09.2024

M. Müller
Geschäftsführer

V. Wang
Leiter Zertifizierungsstelle

Das aktuell gültige Zertifikat sind unter www.sugb.ch publik.

Firmenportrait

Standort

Unser Werk befindet sich in Casaccia, am Fusse des Malojapasses. Das Kieswerk liegt in der Gemeinde Bregaglia, erreichbar über die Kantonsstrasse.



Materialqualität

Bei unserem Material handelt es sich hauptsächlich um Lockergesteine des Albigna-Schütffächers. Das Bachschuttmaterial besteht primär aus Bergellergranit und untergeordnet aus Ortho- und Granitgneisen des Altkristallins.

Gemäss SN - Feldklassifikation handelt es sich beim Lockergestein um sauberen Kies mit viel Sand / Steinen und zahlreichen Blöcken. Diese Grundvoraussetzungen bieten Gewähr für Gesteinskörnungen von hoher Qualität für Fundamentalschichten und die Betonherstellung.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen und Produktzusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.

Proben

Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes vorgenommen werden.

Preisumfang / Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. MWST

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die in der Preisliste vermerkten Zahlungsbedingungen.

Zahlungskonditionen: 30 Tage rein netto, innert 10 Tagen 2% Skonto.

Rückvergütungen

Folgende Konditionen gelten für den gesamten Umsatz (Kies und Transporte) ausser bei offerierten Nettopreisen und bei Deponiegebühren. Die Rückvergütung wird Ende Saison ausbezahlt.

Umsatz	Rabatt
CHF 40'000.00	1%
CHF 80'000.00	2%
CHF 120'000.00	3%
CHF 160'000.00	4%
CHF 200'000.00	5%

Preisliste

Gesteinskörnungen nach SN EN 12620

Herkunft natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Bergell, Oberengadin

Feine Gesteinskörnungen		mm	Schüttdichte t/m ³	CHF/m ³ exkl. MWST
102	Sand	0/2	1.50	49.50
105	Sand	0/4	1.52	42.00
Grobe Gesteinskörnungen		mm	t/m ³	exkl. MWST
111	Kies	4/8	1.48	40.00
112	Kies	8/16	1.51	40.00
113	Kies	16/32	1.52	40.00
Gemische		mm	t/m ³	exkl. MWST
122	Korngemisch (auf Vorbestellung)	0/16	1.72	41.00
124	Korngemisch	0/32	1.75	41.00
544	Mischgranulat 0/22	0/32	1.48	12.50

Gesteinskörnungen nach SN EN 13 285 / VSS 70 119

Herkunft natürliches Rohmaterial: Flussablagerungen Bergell, Oberengadin

Fundationsmaterial (ungebundene Gemische)			Schüttdichte t/m ³	CHF/m ³ exkl. MWST
411	Ungebundenes Gemisch 0/22		1.69	39.00
412	Ungebundenes Gemisch 0/45		1.74	33.00
563	RC – Kiesgemisch A 0/45		1.68	23.00
527	RC – Betongranulatgemisch 0/22		1.58	20.00
528	RC – Betongranulatgemisch 0/45		1.60	19.50
556	RC – Mischgranulatgemisch 0/45		1.50	13.50

Zertifiziert durch:



Nr. 2115 – CPR – 04650
2115 – CPR – 04651
SCESp. 0093 - 04652

Weitere Gesteinskörnungen

Feine Gesteinskörnungen		mm	Schüttdichte t/m ³	CHF/m ³ exkl. MWST
106	Schlämmsand			4.00
107	Leitungssand ungewaschen	0/4	1.50	20.00
Brechmaterial		mm	t/m ³	exkl. MWST
204	Kies gebrochen (Splitt)	4/8	1.48	39.00
Steine		mm	t/m ³	exkl. MWST
303	Bollensteine (auf Vorbestellung)	120/300	1.65	69.00
306	Vorbausteine (Findlinge)			55.00
Gebrochene Gesteine		mm	t/m ³	exkl. MWST
321	Brechsotter	32/63	1.60	31.00
Koffer- und Planiematerial		mm	t/m ³	exkl. MWST
402	Kiessand II	0/90	1.78	27.00
409	Bachsotter			22.50
423	Planiekies (auf Vorbestellung)	0/16	1.70	35.00
424	Leitungskies (ungewaschen)	0/16	1.70	20.00
425	Planiekies	0/32	1.72	35.00

Sekundärmaterial		mm	t/m ³	exkl. MWST
501	Asphaltgranulat	0/22	1.55	10.00
511	RC – Kiessand	0/90	1.52	23.00

* Entspricht den Anforderungen des ANU GR

- Eignungsprüfungen und Produktezusammensetzungen können im Werk eingesehen werden.

- Probeentnahmen werden nur anerkannt, falls diese in Anwesenheit des Vertreters des Lieferwerkes entnommen werden.

- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist für die nach Norm angebotenen Produkte vom SÜGB zertifiziert.

Materialannahme

Primärmaterial		CHF / t
702	Felsabbruch, Bruchstein	4.00
703	Verwertbares Aushubmaterial	2.00

Bei grösseren Mengen, Preis auf Anfrage

Sekundärmaterial		CHF / t
711	Ausbauasphalt, längste Seite ≤ 50cm	Annahme nur auf Anfrage
712	Ausbauasphalt, längste Seite > 50cm	Annahme nur auf Anfrage
713	Altbelag gefräst	Annahme nur auf Anfrage
720	Betonabbruch, längste Seite ≤ 50cm	21.00
722	Betonabbruch, längste Seite > 50cm	41.00
723	Betonabbruch, mit vorstehendem Eisen	57.00

Annahme von Mischabbruch		CHF / t
731 *	Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile	55.00

* Bei einer Verschmutzung mit Leichtstoffanteilen wird ein Aufpreis von CHF 50.00/t erhoben.

Primärmaterial

Das Material kann nur mittels Proben vor Ort entgegengenommen werden, laut Bewertungsgrundlagen des geologischen Gutachtens unseres Prüflabors basierend auf der Norm SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton).

Sekundärmaterial

Das angelieferte Material muss einwandfrei, sauber sowie frei von Feinanteilen sein. Jede Fuhre wird gewogen und kontrolliert. Verunreinigtes Material (bspw. mit Holz, Plastik, Erde oder Lehm) sowie Mischfuhren werden zurückgewiesen. Bei vollem Lager behält sich das Kieswerk Casaccia vor, die Materialannahme einzustellen.

Mischabbruch - Materialdefinition

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau.

Als Leichtstoffanteile gelten alle brennbaren Materialien unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

Mischabbruch ohne Leichtstoffanteil	Inertmaterial sauber
Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteil	Muldengut gemischt ≥ 500 kg/m ³
Mischabbruch mit erheblichem Leichtstoffanteil	Muldengut gemischt < 500 kg/m ³

Transporte

Transporte ab Casaccia in CHF/m³, lose

Oberengadin	4-Achser	2-Achser
Maloja	14.30	21.45
Sils	16.70	25.05
Silvaplana + Surlej + Val Fex	18.00	27.00
Champf�er	18.70	28.05
St. Moritz Bad	19.70	29.55
St. Moritz Dorf	21.20	31.80
Salastrains + Chantarella + Suvretta	24.20	36.30
Celerina	23.20	34.80
Samedan, via Bever	27.20	40.80
Pontresina	27.20	42.30

Preise inkl. LSVA

Bergell	4-Achser	2-Achser
Vicosoprano	8.20	14.30
Borgonovo	11.00	18.80
Stampa	12.80	22.70
Promontogno + Bondo	14.70	25.80
Soglio	-	35.50
Castasegna	16.30	28.40

Preise inkl. LSVA

Zuschl�ge	
f�r Warte- / Abladezeit �ber 30 Minuten	97.00 / h
f�r Transport mit Fahrmischer	5.00 / m ³

Teilladungen werden als volle Ladungen   10m³ verrechnet.

Bei gr sseren Lieferungen offerieren wir gerne einen Preis franko Baustelle.

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemittel, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in denen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Kieswerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Allgemeine Annahmebedingungen für Abbruchmaterial

Alle Aufträge für die Annahme der in der Preisliste aufgeführten Produkte werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt. Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte, anerkennt der Lieferant die Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen.

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart worden sind.

1. Preise

Die Preise verstehen sich für Material pro **to**.

Die Preise sind fest. Allfällige Preisanpassungen infolge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt.

Die angegebenen Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Für grosse Mengen verlangen Sie bitte **vorgängig** eine Offerte. Bei Anlieferung von Kleinstmengen wird eine minimale Annahmgebühr von CHF 20.00 berechnet.

2. Annahmeverbehalt

Die Annahme von Material bleibt im Einzelfall vorbehalten.

3. Volumen, Gewicht und Materialkategorie

Das massgebende Gewicht des Materials sowie die Materialkategorie werden in der Annahmestelle verbindlich gewogen und festgehalten.

4. Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässige Material angeliefert wird.

Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert worden ist.

Die Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zulasten des Anlieferers.

Der Anlieferer haftet für die Angaben betreffend der Rechnungsstellung.

5. Abdeckung der Fahrzeuge

Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass kein Material auf der Strasse zur Trenn- und Sortierstelle verloren geht. Die Gemeinde Bergell verlangt, dass alle Mulden, die Leichtstoffe beinhalten, zugedeckt werden. Die Gemeinde Bergell wird vermehrt Kontrollen durchführen und fahrlässige Fahrzeuglenker zur Verantwortung ziehen.

6. Sondergüter

Sondergüter (Elektrogeräte, Farben, Batterien etc.) gehören nicht in den Bauabfall. Sie müssen separat entsorgt werden. Sind dennoch Sondergüter in den Bauabfällen werden diese zusätzlich verrechnet. Als Entschädigung des uns entstehenden Mehraufwandes, wird das Gewicht der Sonderabfälle nicht vom Gewicht des restlichen Materials abgezogen.

7. Abkratzen der Ladefläche mit unseren Baumaschinen

Soll festgefrorenes oder sonst haftendes Material mit unseren Baumaschinen von der Ladefläche des Kundenfahrzeuges, auf Risiko des Kunden, abgekratzt werden, brauchen wir dafür eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung (jährlich zu erneuern).